Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/679

22. 06. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten vorgesehenen Schutzmaßnahmen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vorgesehenen Schutzmaßnahmen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien vorgesehenen Schutzmaßnahmen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Libanon vorgesehenen Schutzmaßnahmen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vorgesehenen Schutzmaßnahmen

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien vorgesehenen Schutzmaßnahmen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien vorgesehenen Schutzmaßnahmen

»EG-Dok. S/942/77«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – As 44/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 18. Januar 1977 sind zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten ein Kooperationsabkommen – nachstehend Kooperationsabkommen genannt – sowie ein Interimsabkommen – nachstehend Interimsabkommen genannt – unterzeichnet worden.

Zur Anwendung der in Artikel 33 bis 35 und 43 des Kooperationsabkommens und in Artikel 25 bis 27 und 33 des Interimsabkommens vorgesehenen Schutzklauseln und Sicherungsmaßnahmen sind die Modalitäten festzulegen, nach denen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die Gemeinsame Einfuhrregelung [1]) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 [3]), anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 35 des Kooperationsabkommens und Artikel 27 des Interimsabkommens auszusetzen, äußert sich die Kommission unbeschadet des Artikels 2 dieser Verordnung zur Frage der Vereinbarkeit dieser Praktiken mit dem Abkommen, nachdem sie die Angelegenheit von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates geprüft hat.

Artikel 2

Im Falle von Dumping-Praktiken oder öffentlichen Beihilfen, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 33 des Kooperationsabkommens und Artikel 25 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird die Einführung von Anti-Dumping-Zöllen oder Ausgleichszöllen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 beschlossen.

Artikel 3

Im Falle von Praktiken, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 34 und 43 des Kooperationsabkommens und Artikel 26 und 33 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, können vom Rat geeignete Schutzmaßnahmen zu den in diesen Artikeln festgelegten Bedingungen erlassen werden nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 13 Absätze 2 und 3.

Im Dringlichkeitsfall kann nach Maßgabe der Artikel 34 des Kooperationsabkommens und 26 des Interimsabkommens:

— die Kommission geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 12 Absätze 2 und 3, erlassen;

— jeder Mitgliedstaat in Anwendung der Absätze 2 bis 4 des Artikels 14 der vorgenannten Verordnung vorübergehend die in Absatz 1 desselben Artikels genannten Schutzmaßnahmen einführen.

Artikel 4

1. Diese Verordnung steht der Anwendung der Vorschriften über die Gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und der sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Verwaltungsbestimmungen sowie der nach Artikel 235 des Vertrags erlassenen spezifischen Vorschriften für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen; sie wird ergänzend angewendet.

2. Artikel 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich findet jedoch keine Anwendung auf die den genannten Vorschriften unterliegenden Erzeugnisse.

Artikel 5

Die Kommission sorgt für die in Artikel 35 des Kooperationsabkommens und Artikel 27 des Interimsabkommens vorgesehenen Notifizierungen der Gemeinschaft an den Gemischten Ausschuß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 206 vom 27. Juli 1973, S. 3

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 18. Januar 1977 sind zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien ein Kooperationsabkommen – nachstehend Kooperationsabkommen genannt – sowie ein Interimsabkommen – nachstehend Interimsabkommen genannt – unterzeichnet worden.

Zur Anwendung der in Artikel 30 bis 32 und 40 des Kooperationsabkommens und in Artikel 22 bis 24 und 31 des Interimsabkommens vorgesehenen Schutzklauseln und Sicherungsmaßnahmen sind die Modalitäten festzulegen, nach denen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die Gemeinsame Einfuhrregelung [1]) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 [3]), anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 32 des Kooperationsabkommens und Artikel 24 des Interimsabkommens auszusetzen, äußert sich die Kommission unbeschadet des Artikels 2 dieser Verordnung zur Frage der Vereinbarkeit dieser Praktiken mit dem Abkommen, nachdem sie die Angelegenheit von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates geprüft hat.

Artikel 2

Im Falle von Dumping-Praktiken oder öffentlichen Beihilfen, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 30 des Kooperationsabkommens und Artikel 22 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird die Einführung von Anti-Dumping-Zöllen oder Ausgleichszöllen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 beschlossen.

Artikel 3

Im Falle von Praktiken, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 31 und 40 des Kooperationsabkommens und Artikel 23 und 31 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, können vom Rat geeignete Schutzmaßnahmen zu den in diesen Artikeln festgelegten Bedingungen erlassen werden nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 13 Absätze 2 und 3.

Im Dringlichkeitsfall kann nach Maßgabe der Artikel 31 des Kooperationsabkommens und 23 des Interimsabkommens:

— die Kommission geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 12 Absätze 2 und 3, erlassen;

— jeder Mitgliedstaat in Anwendung der Absätze 2 bis 4 des Artikels 14 der vorgenannten Verordnung vorübergehend die in Absatz 1 desselben Artikels genannten Schutzmaßnahmen einführen.

Artikel 4

1. Diese Verordnung steht der Anwendung der Vorschriften über die Gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und der sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Verwaltungsbestimmungen sowie der nach Artikel 235 des Vertrags erlassenen spezifischen Vorschriften für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen; sie wird ergänzend angewendet.
2. Artikel 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich findet jedoch keine Anwendung auf die den genannten Vorschriften unterliegenden Erzeugnisse.

Artikel 5

Die Kommission sorgt für die in Artikel 32 des Kooperationsabkommens und Artikel 24 des Interimsabkommens vorgesehenen Notifizierungen der Gemeinschaft an den Gemischten Ausschuß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 206 vom 27. Juli 1973, S. 3

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 18. Januar 1977 sind zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien ein Kooperationsabkommen – nachstehend Kooperationsabkommen genannt – sowie ein Interimsabkommen – nachstehend Interimsabkommen genannt – unterzeichnet worden.

Zur Anwendung der in Artikel 31 bis 33 und 41 des Kooperationsabkommens und in Artikel 23 bis 25 und 32 des Interimsabkommens vorgesehenen Schutzklauseln und Sicherungsmaßnahmen sind die Modalitäten festzulegen, nach denen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die Gemeinsame Einfuhrregelung [1]) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 [3]), anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 33 des Kooperationsabkommens und Artikel 25 des Interimsabkommens auszusetzen, äußert sich die Kommission unbeschadet des Artikels 2 dieser Verordnung zur Frage der Vereinbarkeit dieser Praktiken mit dem Abkommen, nachdem sie die Angelegenheit von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates geprüft hat.

Artikel 2

Im Falle von Dumping-Praktiken oder öffentlichen Beihilfen, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 31 des Kooperationsabkommens und Artikel 23 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird die Einführung von Anti-Dumping-Zöllen oder Ausgleichszöllen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 beschlossen.

Artikel 3

Im Falle von Praktiken, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 32 und 41 des Kooperationsabkommens und Artikel 24 und 32 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, können vom Rat geeignete Schutzmaßnahmen zu den in diesen Artikeln festgelegten Bedingungen erlassen werden nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 13 Absätze 2 und 3.

Im Dringlichkeitsfall kann nach Maßgabe der Artikel 32 des Kooperationsabkommens und 24 des Interimsabkommens:

- die Kommission geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 12 Absätze 2 und 3, erlassen;
- jeder Mitgliedstaat in Anwendung der Absätze 2 bis 4 des Artikels 14 der vorgenannten Verordnung vorübergehend die in Absatz 1 desselben Artikels genannten Schutzmaßnahmen einführen.

Artikel 4

1. Diese Verordnung steht der Anwendung der Vorschriften über die Gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und der sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Verwaltungsbestimmungen sowie der nach Artikel 235 des Vertrags erlassenen spezifischen Vorschriften für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen; sie wird ergänzend angewendet.
2. Artikel 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich findet jedoch keine Anwendung auf die den genannten Vorschriften unterliegenden Erzeugnisse.

Artikel 5

Die Kommission sorgt für die in Artikel 33 des Kooperationsabkommens und Artikel 25 des Interimsabkommens vorgesehenen Notifizierungen der Gemeinschaft an den Gemischten Ausschuß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 206 vom 27. Juli 1973, S. 3

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Libanon vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 3. Mai 1977 sind zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Libanon ein Kooperationsabkommen – nachstehend Kooperationsabkommen genannt – sowie ein Interimsabkommen – nachstehend Interimsabkommen genannt – unterzeichnet worden.

Zur Anwendung der in Artikel 31 bis 33 und 41 des Kooperationsabkommens und in Artikel 23 bis 25 und 31 des Interimsabkommens vorgesehenen Schutzklauseln und Sicherungsmaßnahmen sind die Modalitäten festzulegen, nach denen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die Gemeinsame Einfuhrregelung [1]) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 [3]), anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 33 des Kooperationsabkommens und Artikel 25 des Interimsabkommens auszusetzen, äußert sich die Kommission unbeschadet des Artikels 2 dieser Verordnung zur Frage der Vereinbarkeit dieser Praktiken mit dem Abkommen, nachdem sie die Angelegenheit von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates geprüft hat.

Artikel 2

Im Falle von Dumping-Praktiken oder öffentlichen Beihilfen, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 31 des Kooperationsabkommens und Artikel 23 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird die Einführung von Anti-Dumping-Zöllen oder Ausgleichszöllen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 beschlossen.

Artikel 3

Im Falle von Praktiken, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 32 und 41 des Kooperationsabkommens und Artikel 24 und 31 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, können vom Rat geeignete Schutzmaßnahmen zu den in diesen Artikeln festgelegten Bedingungen erlassen werden nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 13 Absätze 2 und 3.

Im Dringlichkeitsfall kann nach Maßgabe der Artikel 32 des Kooperationsabkommens und 24 des Interimsabkommens:

— die Kommission geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 12 Absätze 2 und 3, erlassen;

— jeder Mitgliedstaat in Anwendung der Absätze 2 bis 4 des Artikels 14 der vorgenannten Verordnung vorübergehend die in Absatz 1 desselben Artikels genannten Schutzmaßnahmen einführen.

Artikel 4

1. Diese Verordnung steht der Anwendung der Vorschriften über die Gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und der sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Verwaltungsbestimmungen sowie der nach Artikel 235 des Vertrags erlassenen spezifischen Vorschriften für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen; sie wird ergänzend angewendet.
2. Artikel 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich findet jedoch keine Anwendung auf die den genannten Vorschriften unterliegenden Erzeugnisse.

Artikel 5

Die Kommission sorgt für die in Artikel 33 des Kooperationsabkommens und Artikel 25 des Interimsabkommens vorgesehenen Notifizierungen der Gemeinschaft an den Gemischten Ausschuß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 206 vom 27. Juli 1973, S. 3

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 27. August 1976 sind zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko ein Kooperationsabkommen – nachstehend Kooperationsabkommen genannt – sowie ein Interimsabkommen – nachstehend Interimsabkommen genannt – unterzeichnet worden.

Zur Anwendung der in Artikel 36 bis 38 und 51 des Kooperationsabkommens und in Artikel 28 bis 30 und 37 des Interimsabkommens vorgesehenen Schutzklauseln und Sicherungsmaßnahmen sind die Modalitäten festzulegen, nach denen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die Gemeinsame Einfuhrregelung [1]) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 [3]), anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 38 des Kooperationsabkommens und Artikel 30 des Interimsabkommens auszusetzen, äußert sich die Kommission unbeschadet des Artikels 2 dieser Verordnung zur Frage der Vereinbarkeit dieser Praktiken mit dem Abkommen, nachdem sie die Angelegenheit von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates geprüft hat.

Artikel 2

Im Falle von Dumping-Praktiken oder öffentlichen Beihilfen, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 36 des Kooperationsabkommens und Artikel 28 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird die Einführung von Anti-Dumping-Zöllen oder Ausgleichszöllen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 beschlossen.

Artikel 3

Im Falle von Praktiken, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 37 und 51 des Kooperationsabkommens und Artikel 29 und 37 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, können vom Rat geeignete Schutzmaßnahmen zu den in diesen Artikeln festgelegten Bedingungen erlassen werden nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 13 Absätze 2 und 3.

Im Dringlichkeitsfall kann nach Maßgabe der Artikel 37 des Kooperationsabkommens und 29 des Interimsabkommens:

— die Kommission geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 12 Absätze 2 und 3, erlassen;

— jeder Mitgliedstaat in Anwendung der Absätze 2 bis 4 des Artikels 14 der vorgenannten Verordnung vorübergehend die in Absatz 1 desselben Artikels genannten Schutzmaßnahmen einführen.

Artikel 4

1. Diese Verordnung steht der Anwendung der Vorschriften über die Gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und der sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Verwaltungsbestimmungen sowie der nach Artikel 235 des Vertrags erlassenen spezifischen Vorschriften für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen; sie wird ergänzend angewendet.
2. Artikel 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich findet jedoch keine Anwendung auf die den genannten Vorschriften unterliegenden Erzeugnisse.

Artikel 5

Die Kommission sorgt für die in Artikel 38 des Kooperationsabkommens und Artikel 30 der Interimsabkommens vorgesehenen Notifizierungen der Gemeinschaft an den Gemischten Ausschuß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 206 vom 27. Juli 1973, S. 3

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 26. August 1976 sind zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien ein Kooperationsabkommen – nachstehend Kooperationsabkommen genannt – sowie ein Interimsabkommen – nachstehend Interimsabkommen genannt – unterzeichnet worden.

Zur Anwendung der in Artikel 34 bis 36 und 49 des Kooperationsabkommens und in Artikel 26 bis 28 und 35 des Interimsabkommens vorgesehenen Schutzklauseln und Sicherungsmaßnahmen sind die Modalitäten festzulegen, nach denen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die Gemeinsame Einfuhrregelung [1]) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 [3]), anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 36 des Kooperationsabkommens und Artikel 28 des Interimsabkommens auszusetzen, äußert sich die Kommission unbeschadet des Artikels 2 dieser Verordnung zur Frage der Vereinbarkeit dieser Praktiken mit dem Abkommen, nachdem sie die Angelegenheit von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates geprüft hat.

Artikel 2

Im Falle von Dumping-Praktiken oder öffentlichen Beihilfen, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 34 des Kooperationsabkommens und Artikel 26 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird die Einführung von Anti-Dumping-Zöllen oder Ausgleichszöllen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 beschlossen.

Artikel 3

Im Falle von Praktiken, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 35 und 49 des Kooperationsabkommens und Artikel 27 und 35 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, können vom Rat geeignete Schutzmaßnahmen zu den in diesen Artikeln festgelegten Bedingungen erlassen werden nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 13 Absätze 2 und 3.

Im Dringlichkeitsfall kann nach Maßgabe der Artikel 35 des Kooperationsabkommens und 27 des Interimsabkommens:

— die Kommission geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 12 Absätze 2 und 3, erlassen;

— jeder Mitgliedstaat in Anwendung der Absätze 2 bis 4 des Artikels 14 der vorgenannten Verordnung vorübergehend die in Absatz 1 desselben Artikels genannten Schutzmaßnahmen einführen.

Artikel 4

1. Diese Verordnung steht der Anwendung der Vorschriften über die Gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und der sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Verwaltungsbestimmungen sowie der nach Artikel 235 des Vertrags erlassenen spezifischen Vorschriften für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen; sie wird ergänzend angewendet.
2. Artikel 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich findet jedoch keine Anwendung auf die den genannten Vorschriften unterliegenden Erzeugnisse.

Artikel 5

Die Kommission sorgt für die in Artikel 36 des Kooperationsabkommens und Artikel 28 des Interimsabkommens vorgesehenen Notifizierungen der Gemeinschaft an den Gemischten Ausschuß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 206 vom 27. Juli 1973, S. 3

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die im Kooperationsabkommen sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 25. August 1976 sind zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien ein Kooperationsabkommen – nachstehend Kooperationsabkommen genannt – sowie ein Interimsabkommen – nachstehend Interimsabkommen genannt – unterzeichnet worden.

Zur Anwendung der in Artikel 35 bis 37 und 50 des Kooperationsabkommens und in Artikel 27 bis 29 und 36 des Interimsabkommens vorgesehenen Schutzklauseln und Sicherungsmaßnahmen sind die Modalitäten festzulegen, nach denen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die Gemeinsame Einfuhrregelung [1]) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 [3]), anzuwenden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Falle von Praktiken, die geeignet sind, die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 37 des Kooperationsabkommens und Artikel 29 des Interimsabkommens auszusetzen, äußert sich die Kommission unbeschadet des Artikels 2 dieser Verordnung zur Frage der Vereinbarkeit dieser Praktiken mit dem Abkommen, nachdem sie die Angelegenheit von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates geprüft hat.

Artikel 2

Im Falle von Dumping-Praktiken oder öffentlichen Beihilfen, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 35 des Kooperationsabkommens und Artikel 27 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, wird die Einführung von Anti-Dumping-Zöllen oder Ausgleichszöllen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 beschlossen.

Artikel 3

Im Falle von Praktiken, die die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 36 und 50 des Kooperationsabkommens und Artikel 28 und 36 des Interimsabkommens durch die Gemeinschaft rechtfertigen können, können vom Rat geeignete Schutzmaßnahmen zu den in diesen Artikeln festgelegten Bedingungen erlassen werden nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 13 Absätze 2 und 3.

Im Dringlichkeitsfall kann nach Maßgabe der Artikel 36 des Kooperationsabkommens und 28 des Interimsabkommens:

— die Kommission geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Verfahren und den Modalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74, insbesondere dem Artikel 12 Absätze 2 und 3, erlassen;

— jeder Mitgliedstaat in Anwendung der Absätze 2 bis 4 des Artikels 14 der vorgenannten Verordnung vorübergehend die in Absatz 1 desselben Artikels genannten Schutzmaßnahmen einführen.

Artikel 4

1. Diese Verordnung steht der Anwendung der Vorschriften über die Gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und der sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Verwaltungsbestimmungen sowie der nach Artikel 235 des Vertrags erlassenen spezifischen Vorschriften für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen; sie wird ergänzend angewendet.
2. Artikel 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich findet jedoch keine Anwendung auf die den genannten Vorschriften unterliegenden Erzeugnisse.

Artikel 5

Die Kommission sorgt für die in Artikel 37 des Kooperationsabkommens und Artikel 29 des Interimsabkommens vorgesehenen Notifizierungen der Gemeinschaft an den Gemischten Ausschuß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 206 vom 27. Juli 1973, S. 3

